

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung Ursula Dietzel

Hammersbach, 03.06.2019
Rathaus, Köbler Weg 44
Telefon: 06185/180021

Privat: An der Schafwiese 8
Telefon: 06185/1244



Einladung

zur 20. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am
Dienstag, den 11.06.2019, 20.00 Uhr,
Martin-Luther-Haus, Martin-Luther- Platz 1

Tagesordnung

1. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 19. Gemeindevertreter Sitzung am 09.04.2019
2. Aufhebungssatzung zur Straßenbeitragssatzung
Antrag Gemeindevorstand
3. Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen
vom 01.08.2018 der Gemeinde Hammersbach
Antrag Gemeindevorstand
4. Aufhebung der Hundesteuersatzung vom 07.11.2011 der Gemeinde Hammersbach und
gleichzeitiger-Erlass einer neuen Hundesteuersatzung
Antrag Gemeindevorstand
5. II. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung
Antrag Gemeindevorstand
6. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Hammersbach
Antrag Gemeindevorstand
7. Zusätzliche Verschattung auf den Hammersbacher Spielplätzen
Antrag CDU-Fraktion
8. Berichterstattungen aus den Ausschüssen
9. Mitteilungen des Gemeindevorstandes
10. Anfragen

gez. Ursula Dietzel
Gemeindevertretervorsitzende

f.d.R.



Vorlage an die Gemeindevertretung

Legislaturperiode 2016/2021

Drucksache Nr. 156/2019

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Haupt- und Finanzausschuss	23.05.2019
Gemeindevertretung	11.06.2019

Tagesordnungspunkt: 2

Betreff:

Aufhebung zur Straßenbeitragssatzung
Antrag Gemeindevorstand

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 über den Tagesordnungspunkt beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach am 08.03.1988 (in Kraft getreten am 16.03.1988) beschlossene Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen (Straßenbeitragssatzung) wird mit der in der Anlage gegebene Aufhebungssatzung zur Straßenbeitragssatzung aufgehoben.

Die Ausschussvorsitzende berichtet in der Sitzung.

Beschluss:

Mit Ja-Stimmen gegen Nein-Stimmen bei Enthaltungen wird wie vorgeschlagen beschlossen / wird wie folgt beschlossen:

Weitergegeben an:

Datum:

erledigt am:

Veranlasser:

Aufhebungssatzung über das Erheben von Straßenbeiträgen (Straßenbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 1 bis 5 a des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach in der Sitzung am folgende Aufhebungssatzung zum Erheben von Straßenbeiträgen beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die von der Gemeindevertretung am 08.03.1988 (in Kraft getreten am 16.03.1988) beschlossene Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Hammersbach, den

Der Gemeindevorstand

Michael Göllner

Bürgermeister

Vorlage an die Gemeindevertretung

Legislaturperiode 2016/2021

Drucksache Nr. 157/2019

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Haupt- und Finanzausschuss	23.05.2019
Gemeindevertretung	11.06.2019

Tagesordnungspunkt: 3

Betreff:

Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen vom 01.08.2018 der Gemeinde Hammersbach
Antrag Gemeindevorstand

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 über den Tagesordnungspunkt beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen wird zum 01.07.2019 auf täglich 3,20 € erhöht.

Die Ausschussvorsitzende berichtet in der Sitzung.

Beschluss:

Mit Ja-Stimmen gegen Nein-Stimmen bei Enthaltungen wird wie vorgeschlagen beschlossen / wird wie folgt beschlossen:

Weitergegeben an:

Datum:

erledigt am:

Veranlasser:



2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen vom 01.08.2018 der Gemeinde Hammersbach

aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach in ihrer Sitzung am nachstehende
2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Verpflegungs- und Getränkeentgelt

Das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen beträgt täglich 3,20 €. Es ist generell (je Kind das an der Betreuung teilnimmt) eine Getränkepauschale von monatlich 2,50 € zu zahlen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.

63546 Hammersbach, den

Ausgefertigt am:

Der Gemeindevorstand

Siegel

Michael Göllner
Bürgermeister

Vorlage an die Gemeindevertretung

Legislaturperiode 2016/2021

Drucksache Nr. 158/2019

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Haupt- und Finanzausschuss	23.05.2019
Gemeindevertretung	11.06.2019

Tagesordnungspunkt: 4

Betreff:

Aufhebung der Hundesteuersatzung vom 07.11.2011 der Gemeinde Hammersbach und
gleichzeitiger Erlass einer neuen Hundesteuersatzung
Antrag Gemeindevorstand

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 über den Tagesordnungspunkt beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Die Hundesteuersatzung vom 01.01.2007 wird aufgehoben.
Die überarbeitete Hundesteuersatzung mit einer Anpassung der Hundesteuer wird, wie in den Haushaltsberatungen vorgesehen, beschlossen.

Im vorliegenden Entwurf gab es einen Übertragungsfehler § 13 Abs. 1 und 4 waren identisch, tatsächlich fehlte der Text von Abs. 4 und 5. Eine aktualisierte Satzung wird der Gemeindevertretung vorgelegt.

Die Ausschussvorsitzende berichtet in der Sitzung.

Beschluss:

Mit Ja-Stimmen gegen Nein-Stimmen bei Enthaltungen wird wie vorgeschlagen beschlossen / wird wie folgt beschlossen:

Weitergegeben an:

Datum:

erledigt am:

Veranlasser:



Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (HStS)
im Gebiet der
Gemeinde Hammersbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	45,00 EURO,
für den zweiten Hund	75,00 EURO,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	75,00 EURO.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 624,00 EURO.

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, menschen- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Kangal (Karabash),
8. Kaukasischer Owtscharka
9. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei der nach § 16 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (v. 22.03.2003, GVBl. I S. 54; zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde schriftlich angezeigt worden ist.

§ 6

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich sind.
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind.
 3. Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
 - a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
 - b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Gemeinde nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
 - b) Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichend Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes ermäßigt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

1. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird - außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 nur gewährt, wenn
 1. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
 2. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
2. Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6,7,8 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Hammersbach - Steueramt - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Gemeinde Hammersbach kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.

- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Gemeinde Hammersbach liegt.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

§ 13 Hundebesandsaufnahme

- (1) Der Gemeindevorstand kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebesandsaufnahme) anordnen. Der Gemeindevorstand weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebesandsaufnahme hin.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundebesandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Gemeindevorstand dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. 1. 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs.1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 14

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom in der Fassung vom 07.11.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hammersbach, den

(Göllner)
Bürgermeister

(Siegel)

Vorlage an die Gemeindevertretung

Legislaturperiode 2016/2021

Drucksache Nr. 159/2019

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Haupt- und Finanzausschuss	23.05.2019
Gemeindevertretung	11.06.2019

Tagesordnungspunkt: 5

Betreff:

II. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung
Antrag Gemeindevorstand

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 über den Tagesordnungspunkt beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Die Gebühren der Fäkalschlammsatzung werden auf die tatsächlichen Kosten von 135,00 € pro Stunde angepasst. Die beigefügte Änderungssatzung wird beschlossen.

Die Ausschussvorsitzende berichtet in der Sitzung.

Beschluss:

Mit Ja-Stimmen gegen Nein-Stimmen bei Enthaltungen wird wie vorgeschlagen beschlossen / wird wie folgt beschlossen:

Weitergegeben an:

Datum:

erledigt am:

Veranlasser:

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeinde Ordnung (HGO) vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) in der Fassung zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 - 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) (GVBl. II 334-7) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach in der Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 2 Benutzungsgebühren

wird wie folgt geändert:

Abs. 2) Die Gebühr berechnet sich nach dem Zeitaufwand. Der Stundensatz beträgt 135,00 €.

Artikel 2

§ 5 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Ausgefertigt am

Hammersbach, den

Der Gemeindevorstand

Göllner
Bürgermeister

Siegel

Vorlage an die Gemeindevertretung

Legislaturperiode 2016/2021

Drucksache Nr. 160/2019

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Gemeindevertretung	11.06.2019

Tagesordnungspunkt: **6**

Betreff:

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Hammersbach
Antrag Gemeindevorstand

Beschlussvorschlag:

Der vom Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises geprüfte Jahresabschluss 2013 wird gem. § 113 HGO beschlossen. Dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hammersbach wird für das Jahr 2013 gem. § 114 (1) HGO Entlastung erteilt.

Begründung:

Die Prüfungen des fünften doppelischen Jahresabschlusses sind abgeschlossen und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.

Die Prüfungen des 2014er Abschlusses sind in der Endphase. Der 2017er Abschluss ist fertiggestellt und wurde dem Amt für Prüfung und Revision prüfungsfähig vorgelegt, der 2018er Abschluss befindet sich derzeit in der Aufstellungsphase.

Während der Prüfung ergaben sich folgende Veränderungen wodurch sich das Ergebnis gegenüber dem vom Gemeindevorstand am 02.12.2015 festgestellten Ergebnisses verändert hat:

Buchung	Produkt-Nr.	Konto	Bezeichnung Produktkonto	Soll	Haben	Buchungstext
1	0111107	39900002	Rückstellungen für ausst. Rechnungen MKK	- 1.500,00 €	- €	Rückbuchung Entnahme aus RS für Prüfung EB 2009
	0111106	67710000	Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten	- €	- 1.500,00 €	
2	1261101	38700000	Rückstellungen für Kreisumlage	14.000,00 €	- €	Korrektur RS Kreisumlage
	1261101	73541000	Kreisumlage	- €	14.000,00 €	
3	1261101	38700000	Rückstellungen für Kreisumlage	105.000,00 €	- €	Auflösung Kreis- und Schulumlagerückstellung gem. Neuberechnung FAG
	1261101	38710000	Rückstellungen für Schulumlage	33.000,00 €	- €	
	1261201	32500000	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	- €	138.000,00 €	
4	1261201	32500000	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	138.000,00 €	- €	Verrechnung der Rückl. des ordentl. Ergebnisses mit dem Jahresfehlbetrag 2009
	1261201	33101009	Ordentliches Ergebnis HH-Jahr 2009	- €	138.000,00 €	
5	1261201	33201009	Ausserordentliches Ergebnis HH-Jahr 2009	- 50,24 €	- €	Verrechnung des außerordentl. Fehlbetrages 2009 außerordentlichen Überschuss 2010
	1261201	33201010	Ausserordentliches Ergebnis HH-Jahr 2010	- €	50,24 €	
6	1261201	33201010	Ausserordentliches Ergebnis HH-Jahr 2010	26.164,12 €	- €	Umbuchung außerordentl. Überschüsse auf die Jahresfehlbeträge aus Vorjahren
	1261201	33201011	Ausserordentliches Ergebnis HH-Jahr 2011	65.205,60 €	- €	
	1261201	33201012	Ausserordentliches Ergebnis HH-Jahr 2012	162.154,60 €	- €	
	1261201	33101009	Ordentliches Ergebnis HH-Jahr 2009	- €	253.524,32 €	
7	1261201	34000000	Ordentliches Ergebnis	-644.009,85 €	- €	Umbuchung des Jahresfehlbetrages 2013 auf ordentl. Ergebnis aus 2013
	1261201	33101013	Ordentliches Ergebnis HH-Jahr 2013	- €	-644.009,85 €	

- Zu 1.: Es wurden 1.500,00 € zu viel aus der Rückstellung für die Prüfung der Eröffnungsbilanz entnommen, dies wurde hier korrigiert.
- Zu 2.: Die Zuführung für die Rückstellung der Kreisumlage wurde zurückgebucht.
- Zu 3.: Die Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage wurde auf Grund einer Neuberechnung nach einem neuen Muster aufgelöst.
- Zu 4.: Durch die Auflösung der Rückstellung der Kreis- und Schulumlage hat sich das Ergebnis positiv verändert, der Betrag in Höhe der Auflösung wurde daher mit dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag 2009 verrechnet.
- Zu 5. und 6.: Außerordentliche Überschüsse können mit vorgetragenen Jahresfehlbeträgen aus dem ordentlichen Ergebnis verrechnet werden. Dies erfolgte in den Buchungen 5 und 6.
- Zu 7.: Hier erfolgte eine programmtechnische Umbuchung um den Jahresfehlbetrag 2013 richtig darzustellen.

Die Veränderungen wurden in den Anhang und Rechenschaftsbericht 2013, der dieser Vorlage beigelegt ist, eingearbeitet. Weiterhin wurden an einigen Stellen textliche Anpassungen gemacht.

Der vorgelegte Jahresabschluss und der Anhang entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen. Der Rechenschaftsbericht steht lt. Schlussbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Alles in allem vermittelt der Jahresabschluss, der Anhang sowie der Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB's) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Hammersbach.

Weder bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 noch bei der technischen Prüfung ergaben sich nach Angabe des Amtes für Prüfung und Revision Feststellungen, die einer Entlastung des Gemeindevorstands entgegenstehen.

Als Anlage zu dieser Vorlage sind beigelegt:

- Anhang und Rechenschaftsbericht 2013
- Schlussbericht des Amtes für Prüfung und Revision vom 22.03.2019

Beschluss:

Mit Ja-Stimmen gegen Nein-Stimmen bei Enthaltungen wird wie vorgeschlagen beschlossen / wird wie folgt beschlossen:

Weitergegeben an:

Datum:

erledigt am:

Veranlasser:

Vorlage an die Gemeindevertretung

Legislaturperiode 2016/2021

Drucksache Nr. 161/2019

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Gemeindevertretung	11.06.2019

Tagesordnungspunkt: 7

Betreff:

Zusätzliche Verschattung auf den Hammersbacher Spielplätzen
Antrag CDU-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand soll prüfen, welche zusätzliche Verschattungsmöglichkeiten auf den Hammersbacher Spielplätzen geschaffen werden können, dies insbesondere in den Bereichen der Sandkästen und der Sitz- und Aufenthaltsbereiche.

Beschluss:

Mit Ja-Stimmen gegen Nein-Stimmen bei Enthaltungen wird wie vorgeschlagen beschlossen / wird wie folgt beschlossen:

Weitergegeben an:

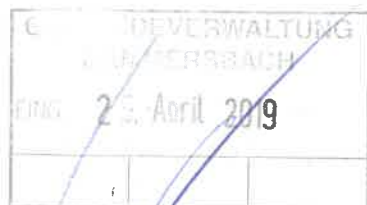
Datum:

erledigt am:

Veranlasser:

Antrag

DER FRAKTIONSvorsITZENDE



Hammersbach 24. April 2019

Sehr geehrte Frau Gemeindevertretervorsitzende Dietzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

die CDU bringt folgenden Antrag in die Gemeindevertretung zur Beratung ein. Es wird beantragt, diesen Antrag sowohl in den Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales als auch in den Bau- und Planungsausschuss zu verweisen.

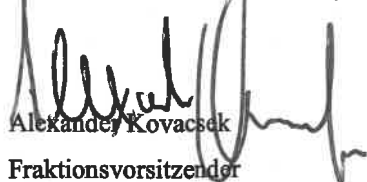
Antrag

Zusätzliche Verschattung auf den Hammersbacher Spielplätzen

Der Gemeindevorstand soll prüfen, welche zusätzliche Verschattungsmöglichkeiten auf den Hammersbacher Spielplätzen geschaffen werden können, dies insbesondere in den Bereichen der Sandkästen und der Sitz- und Aufenthaltsbereiche.

Begründung:

Die Spielplätze in Hammersbach werden ausgiebig in Anspruch genommen. Eltern berichten immer wieder, dass zusätzlicher Schatten in den Bereichen der Sandkästen und Aufenthaltsbereichen wünschenswert wäre. Die CDU hält dieses Ansinnen für richtig.


Alexander Kovacsek
Fraktionsvorsitzender